

Dieter Pallasch

44866 Bochum

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent wendet sich gegen die Anrechnung von Vorschusszinsen bei der Verfügung über das eigene Sparguthaben.

Er trägt vor, es könne nicht sein, dass Banken und Sparkassen die Entrichtung von Zinsen verlangen dürften, wenn man vom eigenen Sparkonto selbst gespartes Geld abheben wolle. Daher müssten die anlagerechtlichen Vorschriften entsprechend geändert werden.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition sind 100 Mitunterzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Petition nicht unterstützen.

Im Einzelnen haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses Folgendes ergeben:

Die Rechtsnatur von Spareinlagen richtet sich nach § 21 Abs. 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Diese Regelung sieht u.a. vor, dass Spareinlagen nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind und eine vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen müssen. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, hat der Sparer daher im Grundsatz vor Ablauf der Kündigungsfrist keinen Anspruch auf die Auszahlung seines Guthabens. Allerdings kann gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 RechKredV bei Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart werden, dass über die jeweilige Spareinlage auch ohne deren Kündigung bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro je Kalendermonat verfügt werden darf. Ferner kann über Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach deren Gutschrift verfügt werden.

Lässt ein Kreditinstitut ausnahmsweise eine Verfügung über nicht gekündigte oder die o.a. Betragsgrenze von 2.000 Euro übersteigende Einlagen zu, ist es zur Berechnung so genannter "Vorschusszinsen" berechtigt. Diese stellen einen zulässigen "Vorfälligkeitspreis" für die Zustimmung zu einer Abweichung vom ursprünglich abgeschlossenen (Spar-)Vertrag dar. Demgegenüber gilt der für die Spareinlage vertragsmäßig vereinbarte Zinssatz nachvollziehbarerweise nur unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Vertragsbedingungen eingehalten werden. Verzichtet eine Vertragsseite (hier: das Kreditinstitut) auf eine sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Rechtsposition (hier: das Erfordernis der rechtzeitigen Kündigung der Spareinlage), so kann sie hierfür eine Entschädigung (hier: Vorschusszinsen) verlangen, wobei die Festsetzung der Höhe der Vorschusszinsen – wie auch bei anderen Zinsen und Entgelten – allein der geschäftspolitischen Entscheidung des einzelnen Kreditinstituts unterliegt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass

Vorschusszinsen stets nur den Betrag der dem Kunden gezahlten Zinsen reduzieren, das Sparkapital selbst jedoch nicht angreifen.

Im Übrigen kann eine Bank, ohne hierzu verpflichtet zu sein, in folgenden Fällen von der Anrechnung von Vorschusszinsen absehen:

- Erwerb von Wertpapieren unter gleichzeitiger Sperrung dieser Wertpapiere bis zum Ablauf der eigentlichen Kündigungsfrist;
- Übertragung des Sparguthabens auf Spar- oder Bausparkonten bei demselben Institut, sofern diese Konten eine gleich lange oder längere Kündigungsfrist vorsehen;
- Wohnsitzwechsel des Sparers und Übertragung des Sparguthabens auf Spar- oder Bausparkonten bei einem anderen Institut, sofern diese Konten eine gleiche oder längere Kündigungsfrist vorsehen – in diesem Fall ist allerdings eine Bestätigung des übernehmenden Instituts gegenüber dem abgebenden Institut erforderlich;
- Tod des Kontoinhabers und anschließende Verfügung über das Konto im Rahmen der Erbauseinandersetzung.

Insoweit beabsichtigt ist, Rücklagen zu bilden, über die jederzeit ohne die Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder Höchstbeträgen verfügt werden kann, kommt u.U. die Einrichtung eines so genannten Tagesgeldkontos in Betracht. Konten dieser Art werden seit einigen Jahren auch für Privatkunden angeboten. Nähere Informationen hierzu erteilen die Kreditinstitute sowie u.a. auch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, deren Beratungsstelle in Bochum unter der Adresse Große Beckstraße 15, 44787 Bochum oder telefonisch unter der Rufnummer 0234/66044 zu erreichen ist.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dafür, eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne der Eingabe zu befürworten. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.